

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.12.2021

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) beide in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 19. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 Abs. 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.12.2021 erhält folgende Fassung:

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(13) Mitglieder der Einsatzabteilung ohne die Qualifikationsstufe Einsatzfähigkeit, dürfen nicht bei Einsätzen eingesetzt werden. Die Einsatzfähigkeit ist erst gegeben, sobald die erforderlichen Basismodule bis zur Qualifikationsstufe „Einsatzfähigkeit“ erfolgreich abgeschlossen wurden. Sie dürfen jedoch am Übungsdienst der Einsatzabteilung gemeinsam mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen teilnehmen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Hessisch Oldendorf, 19.09.2024

Oenelcin
Bürgermeister